

Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsnummer: 31 C 745/05-83

Laut Protokoll:
Verkündet am 13.10.05

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 31
durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8.9.2005 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.154,60 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.12.2004 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger verlangt vom Beklagten die Rückzahlung gezahlter Flugkosten.

Die Klägerin betreibt ein Reisebüro [REDACTED]. Die Beklagte bot im Internet Reisedienstleistungen, insbesondere Flüge, nach [REDACTED] an. Daraufhin buchte die Klägerin bei der Beklagten am [REDACTED] für ihren Kunden [REDACTED] ^{Hin-} und Rückflüge von [REDACTED] nach [REDACTED]. Der Hinflug des [REDACTED] war für den [REDACTED] vorgesehen, der Rückflug sollte am [REDACTED] erfolgen. Die Beklagte übersandte der Klägerin die Reisebestätigung [REDACTED] vom [REDACTED] mit einem Rechnungsbetrag von [REDACTED]. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die genannte Reisebestätigung verwiesen (Bl. 20 d. A.). Am [REDACTED] buchte die Klägerin für ihre Kunden [REDACTED] und [REDACTED] ebenfalls Hin- und Rückflüge von [REDACTED] nach [REDACTED], wobei der Hinflug am [REDACTED] und der Rückflug am [REDACTED] stattfinden sollten. Als Rechnungsbetrag waren [REDACTED] € angegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Reisebestätigung [REDACTED] vom [REDACTED] verwiesen (Bl. 21 d. A.). Die Klägerin überwies den Gesamtbetrag von [REDACTED] € umgehend auf das Konto der Beklagten bei der [REDACTED]. Erst später erfuhr die Klägerin, dass die als Luftfrachtführer gebuchte Gesellschaft [REDACTED] ihre Flüge nach [REDACTED] eingestellt hat. [REDACTED] war zuletzt am [REDACTED] angefliegen worden. Auch im Übrigen hat die Fluggesellschaft [REDACTED] den Flugbetrieb eingestellt. Mit Schreiben ihres jetzigen Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] verlangte die Klägerin vom Beklagten die sofortige Rückzahlung des Gesamtbetrages von [REDACTED] € unter Fristsetzung bis zum [REDACTED]. Auf das genannte Schreiben wird ebenfalls verwiesen (Bl. 23 d. A.). In einer E-Mail des Inhabers der Beklagten vom [REDACTED] an den jetzigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten führt dieser unter anderem aus „zur Klarstellung: Ihr Mandant buchte eine Reise aufgrund unserer Reiseausschreibung, bezahlte, stornierte. Stornorechnung wird erstellt, Geld zurück überwiesen. ...“ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die E-Mail vom [REDACTED] verwiesen (Bl. 24 d. A.). Nachdem gleichwohl keine Zahlung des Beklagten erfolgte und von Klägerseite gemahnt wurde, äußerte sich der Inhaber [REDACTED] der Beklagten in einer E-Mail vom [REDACTED] wie folgt: „Nach wie vor bekommt selbstverständlich jeder, der nach unseren Reisebedingungen eine rechtsverbindliche Reise gebucht

und es sich aus welchen Gründen auch immer wieder storniert hat, den Stornobetrag zurückerstattet. Eine Zeitvorgabe dafür ist nicht unbedingt vorgesehen. Natürlich werden besonders liebe Kunden bevorzugt behandelt, also gehe ich mal davon aus, dass unsere Buchhaltung ihren Ticketkontor in den nächsten Tagen auf dem Terminplaner hat. ...". Wegen des weiteren Inhalts wird auf die E-Mail vom [REDACTED] Bezug genommen (Bl. 28 d. A.). Auch telefonisch sagte der Inhaber der Beklagten zu, das Geld werde umgehend zurück überwiesen. Die genannten Reisenden haben inzwischen ihre Ansprüche gegen die Beklagte an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin ist der Auffassung, die Beklagte hafte nach ihrem Storno auf Rückzahlung des gezahlten Betrages aus Vertrag, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung (Betruges). Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe die streitgegenständlichen Flüge angeboten, bestätigt und Zahlung entgegengenommen, obwohl er gewusst habe, dass die Fluggesellschaft [REDACTED] ihren Flugbetrieb bereits im [REDACTED] eingestellt hatte.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.154,60 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 16.12.04 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, die Abtretung sei unwirksam, da sie eine unerlaubte Rechtsberatung darstelle.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

=====

Die Klage ist hinsichtlich der Hauptforderung in vollem Umfang begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte – unabhängig von weiteren in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen – einen Anspruch auf Rückzahlung des Betrages von [REDACTED] € aufgrund eines Schuldanerkenntnisses (§ 781 BGB). In seinen E-Mails vom [REDACTED] und [REDACTED] und auch telefonisch hat die Beklagte gegenüber der Klägerin die Rückzahlung des Betrages zugesagt, was als Schuldanerkenntnis zu werten ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass diese Willenserklärungen per E-Mail und telefonisch übermittelt worden sind. Da es sich bei den Flugbuchungen auf der Seite der Beklagten um ein Handelsgeschäft handelte, konnten die Anerkenntnisse formfrei abgegeben werden (§§ 350, 343 HGB). Die gesetzliche Schriftform (Unterschrift) war also nicht erforderlich. Die Echtheit der E-Mails und die telefonische Zusage sind von der Beklagtenseite nicht bestritten worden. Die Aktivlegitimation der Klägerin ist gegeben. Die Abtretungen sind nach Vorlage der Abtretungserklärungen unstreitig geworden. Es liegt auch keine Nichtigkeit der Abtretungsverträge wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz vor, weil keine unerlaubte Rechtsberatung vorliegt. Es fehlt schon an der für eine Gewerbsmäßigkeit erforderlichen Wiederholung. Dass die Klägerin ständig Rechtsbesorgungen für ihre Kunden vornimmt, ergibt sich nicht aus dem Vortrag der Beklagten. Zudem sind derartige Fälle glücklicherweise selten, so dass auch nicht damit zu rechnen ist, dass die Klägerin noch häufiger bei derartigen Fällen tätig wird. Die Beklagte war schon deshalb antragsgemäß zu verurteilen, auf die weiteren zwischen den Parteien diskutierten Gesichtspunkte kam es nicht mehr an.

Der Zinsanspruch der Klägerin ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges. Der Klägerin konnten jedoch nur Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zugesprochen werden, weil sie aufgrund der Abtretungen Ansprüche ihrer Kunden – von Verbrauchern – geltend gemacht hat, so dass § 288 Abs. 2 BGB hier nicht anwendbar war. Wegen der Zinsmehrforderung war die Klage daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 S. 1 ZPO.

